



**Schulverein**

Emilie-Wüstenfeld-Gymnasium e.V.

Bundesstraße 78, 20144 Hamburg

# **SATZUNG**

**des Schulvereins Emilie-Wüstenfeld-Gymnasium e.V.,  
Bundesstraße 78, 20144 Hamburg**

## **§ 1 Name und Sitz**

*Absatz 1:*

- (1) Der Verein führt den Namen „Emilie-Wüstenfeld-Gymnasium e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg. (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

*Absatz 1:*

- (1) Der Schulverein „Emilie-Wüstenfeld-Gymnasium e. V.“ mit Sitz in Hamburg ist ein Zusammenschluss von Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern und Freunden der Schule. (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

*Absatz 2:*

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der vielfältigen schulischen Aufgaben und des friedlichen, toleranten und durch gegenseitige Achtung geprägten schulischen und außerschulischen Lebens sowie durch Unterstützung von Kindern, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht an schulischen Veranstaltungen (wie z. B. Klassenfahrten und Ausflügen) teilnehmen können.

*Absatz 3:*

- (1) Der Schulverein „Emilie-Wüstenfeld-Gymnasium e. V.“ stellt sich in den Dienst der Schüler/innen des Emilie-Wüstenfeld-Gymnasiums. (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

*Absatz 4:*

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, dem dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



**Schulverein**

Emilie-Wüstenfeld-Gymnasium e.V.

Bundesstraße 78, 20144 Hamburg

### **§ 3 Mitgliedschaft**

*Absatz 1:*

Mitglied des Vereins kann jede/r werden, die/der die Ziele unterstützt.

*Absatz 2:*

Insbesondere sind die Eltern der Schüler/innen und Lehrer/innen der Schule EWG aufgerufen, Mitglieder des Schulvereins zu werden.

*Absatz 3:*

(1) Anträge auf Mitgliedschaft sind formlos beim Vereinsvorstand zu stellen. (2) Die Mitgliedschaft endet durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

*Absatz 4:*

(1) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn Schüler/innen die Schule verlassen und keine weiteren Beiträge entrichtet werden. (2) Wer gegen die Grundsätze des Vereins und grob gegen die Satzung verstößt oder der Arbeit des Vereins schweren Schaden zufügt, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **§ 4 Beiträge**

*Absatz 1:*

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

*Absatz 2:*

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 5 Spenden**

*Absatz 1:*

Zur Unterstützung seiner Arbeit nimmt der Schulverein Spenden entgegen.

*Absatz 2:*

Die Eltern der Schule werden aufgefordert, für den Schulverein zu spenden.



Schulverein

Emilie-Wüstenfeld-Gymnasium e.V.

Bundesstraße 78, 20144 Hamburg

## § 6 Organe

### *Absatz 1:*

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer/innen.

### *Absatz 2:*

#### Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. (2) Sie findet mindestens einmal jährlich statt, und zwar spätestens drei Monate nach Beginn des Schuljahres. (3) Die Mitgliederversammlung ist auch auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder durch Beschluss des Vorstands einzuberufen.

### *Absatz 3:*

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. (2) Auch virtuelle Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen sind möglich. (3) Zur Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder mindestens 8 Tage vorher in Textform eingeladen werden.

### *Absatz 4:*

(1) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen. (2) Die Entlastung des Vorstands erfolgt auf Antrag der Rechnungsprüfer/innen durch die Mitgliederversammlung.

### *Absatz 5:*

#### Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- der Kassenführerin / dem Kassenführer
- der Schriftführerin / dem Schriftführer

### *Absatz 6:*

Es können auf Antrag zusätzlich Beisitzer/innen in den Vorstand gewählt werden.

### *Absatz 7:*

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. (2) Alle Mitglieder des Vorstandes müssen entweder Lehrer/innen des EWG oder Mitglieder des Vereins sein.

### *Absatz 8:*

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. (2) An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist er gebunden.

### *Absatz 9:*

(1) Der Vorstand hat die Versammlungen des Vereins zu protokollieren. (2) Die Protokolle sind von dem/der Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

**Absatz 10:**

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Kassenführer/in vertreten. (2) Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

**Absatz 11:**

Rechnungsprüfer/innen

(1) Die Prüfung der Kassenführung und der Finanzen obliegt zwei Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. (2) Die Rechnungsprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung über die vorgenommenen Prüfungen Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstands. (3) Der Vorstand hat alle Bücher und Kassen auf Verlangen den Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen offenzulegen.

**Absatz 12:**

Die Rechnungsprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **§ 7 Wahlen, Beschlüsse, Satzungsänderungen, Beschlussfähigkeit**

**Absatz 1:**

(1) Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt. (2) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu treffen. (3) Satzungsänderungen sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden zu treffen, ebenso Beschlüsse, den Verein aufzulösen.

**Absatz 2:**

Wahlen, Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins können auf einer Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie auf der Einladung angekündigt wurden.

**Absatz 3:**

Die Organe des Vereins sind nach ordentlicher Einladung beschlussfähig.

## **§ 8 Vermögen und Erträge, Ehrenamtlichkeit**

**Absatz 1:**

(1) Vermögen und Erträge des Vereins dürfen ausschließlich für die durch diese Satzung bestimmten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. (2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung oder Aufhebung keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

**Absatz 2:**

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und erhalten nur notwendige Auslagen ersetzt.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

*Absatz 1:*

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

*Absatz 1:*

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16. September 2020